

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2013 gültig.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge der
Wasser- und Bodenverbände
„Trebel“ und „Barthe-Küste“

der

Stadt Richtenberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Richtenberg ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“ und „Barthe-Küste“ (nachstehend Verbände genannt), die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Richtenberg besteht für sämtliche dem Stadtgebiet zugehörige Grundstücke, mit der Ausnahme derjenigen Grundstücke, mit denen der Eigentümer direkt Mitglied im jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband ist.
- (3) Die Stadt Richtenberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt Richtenberg nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet A der Stadt Richtenberg für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“ und im Gebiet B für den Wasser- und Bodenverband „Barthe-Küste“.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Richtenberg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das

jeweilige Grundstück an den Verband selbst
Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt, das einen Hebesatz von 7,25 € je BE und Hektar (ha) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 bis 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze und BE je ha für das Verbandsgebiet Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Kategorie	Oberbegriff der Nutzungsart	BE	Gebührensatz je ha
1	Gebäude- und Freifläche	2,0	14,50 €
2	sonstige befestigte Flächen	1,5	10,88 €
3	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,0	7,25 €
4	forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,5	3,62 €
5	Unland- oder Heideflächen	0,8	5,80 €
6	Wasserflächen	0,5	3,62 €
7	Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	0,2	1,45 €

- (3) Die Gebühr wird nach BE entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,33 € je BE und ha zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

- (4) Es gelten folgende Gebührensätze und BE je ha für das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“

Kategorie	Oberbegriff der Nutzungsart	BE	Gebührensatz je ha
1	Gebäude- und Freiflächen	2,0	12,66 €
2	sonstige befestigte Flächen	1,5	9,50 €
3	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,0	6,33 €
4	forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,5	3,16 €
5	Unland- oder Heideflächen	0,8	5,06 €
6	Wasserflächen	0,5	3,16 €
7	Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	0,2	1,26 €

- (5) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße mit der dazugehörigen Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Richtenberg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 2 oder Abs. 4 entfallende Gebühr im jeweiligen Verbandsgebiet getrennt zu ermitteln. Mehrere Grundstücke und/ oder Teilflächen der gleichen Nutzungsart können addiert werden.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte entsprechend dem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Richtenberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu wider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Angabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“ und „Barthe-Küste“ der Stadt Richtenberg vom 08.12.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2004 außer Kraft.

Richtenberg, 11.02.2013

Gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlage 1

Kalkulation zu den Gebühren Wasser- und Bodenverband „Trebel“ und „Barthe-Küste“

zu § 3 der vorstehenden Satzung

Die Kalkulation kann unter info@amt-franzburg-richtenberg.de
abgefordert werden.